

**II-14769 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/72-C/1994

1010 Wien, den 8. SEP. 1994
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft

Klappe

Durchwahl

6837 /AB

B E A N T W O R T U N G

1994-09-09

zu 6875 /J

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunden an den Bundes-
minister für Arbeit und Soziales betreffend ÖIK
(Nr.6875/J).

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

P R Ä A M B E L

Eingangs möchte ich nochmals festhalten, daß der Vertrag zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) unter einem meiner Amtsvorgänger abgeschlossen wurde. Überdies stelle ich auch klar, daß eine Einflußnahme des BMAS in die laufende Geschäftsführungstätigkeit nicht vertraglich vorgesehen war.

Des weiteren möchte ich betonen, daß meine Feststellungen im Rahmen der letzten ausführlichen Anfragebeantwortung hinsichtlich des Kaufpreises von über S 30 Mio. für die Agentur Holender unter dem Blickwinkel erfolgten, daß bei einem Unternehmen, das jährlich einen Gewinn zwischen

S 6 Mio. und S 7 Mio. erzielt, prinzipiell ein Kaufpreis von über S 30 Mio. aus der damaligen Sicht hätte erzielt werden können.

Frage 1:

Waren die anderen Interessenten dem Bundesministerium bekannt, bzw. wie hießen sie?

Frage 2:

Was waren die Angebote?

Frage 3:

Warum hat der ÖGB den Zuschlag erhalten, obwohl er angeblich weit unter dem erzielbaren Marktpreis gekauft hat?

Antwort 1 - 3:

Dem BMAS sind andere Interessenten und Angebote nicht bekannt.

Frage 4:

Worauf stützt der Bundesminister seine Ansicht über den niedrigen Kaufpreis, wo doch im Prüfbericht der Confida kritisiert wurde, daß es keine seriösen Kaufpreiserhebungen gab?

Antwort:

Hier darf ich auf meine einleitenden Worte verweisen, wonach bei einem Unternehmen, das einen jährlichen Gewinn zwischen S 6 und 7 Mio. erzielt, prinzipiell ein Kaufpreis von über S 30 Mio. aus der damaligen Sicht hätte erzielt werden können.

Frage 5:

War dem Bundesministerium (Minister bzw. dessen Amtsvorgänger) im Jahr 1988 schon bekannt, daß im Kaufpreis von

- 3 -

16,8 Millionen die noch ausstehenden Provisionen nicht enthalten waren?

Antwort:

Dem BMAS war im Jahr 1988 bekannt, daß im Kaufpreis von S 16,8 Mio. die noch ausstehenden Provisionen nicht enthalten sind, da Punkt V/3 der Vereinbarung, geschlossen zwischen Joan Holender und der ÖIK, vom 17. November 1988 vorsieht, daß Forderungen aus Vermittlungen, die vom Verkäufer bis zum 31.12.1988 getätigt wurden und für welche die Provisionen nach dem 1.1.1989 fällig werden, dem Verkäufer zustehen.

Frage 6:

Wurde vom Bundesministerium der Vertrag geprüft? Wurde er einer anderen Stelle des Bundes zur Überprüfung vorgelegt, bzw. wenn ja, was war der Inhalt der Stellungnahme? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das BMAS hat sich mit dem Vertragsinhalt auseinandergesetzt; die Stellungnahme einer anderen Bundesstelle liegt nicht vor.

Frage 7:

Waren dem Bundesministerium im Jahr 1988 die Zusatzvereinbarungen und mündlichen Nebenabsprachen zum Kaufvertrag bekannt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Stellungnahme hat das Bundesministerium dazu geäußert?

Antwort:

Dem BMAS waren die in einem Aktenvermerk festgehaltenen Zusatzvereinbarungen bekannt.

Frage 8:

Welche Nebenabsprachen wurden damals getroffen? Hat das Bundesministerium eine Stellungnahme zur Nebenabsprache über den Vertrag mit Holender jun. getroffen?

Antwort:

Die Nebenabsprache betraf im wesentlichen die Einstellung von Herrn Holender jun.. Eine ausdrückliche Stellungnahme dazu liegt nicht vor.

Frage 9:

Die Zusatzvereinbarung zwischen der ÖIK und Herrn Holender vom 21. Dezember 1989 (Gesamtkosten 7 Millionen Schilling) hat sich nach Ihrer Auskunft nicht auf die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales getragenen Verluste ausgewirkt. Hat diese Kosten demnach der ÖGB als Eigentümer der ÖIK übernommen oder trägt sie ein Dritter? Wenn ja, wer?

Antwort:

Es ist zutreffend, daß sich die Zusatzvereinbarung auf die vom BMAS getragenen Verluste nicht ausgewirkt hat; wer diesen Betrag abdeckt, ist für mein Ressort nicht relevant bzw. nicht nachvollziehbar.

Frage 10:

Wer hat von seiten des Bundesministeriums die Vertragsverhandlungen begleitet?

Antwort:

Seitens des BMAS waren die Bearbeiter der zuständigen Fachabteilungen für die Vertragsverhandlungen zuständig.

Frage 11:

Wurden vor dem Kauf der Agentur die Büroräumlichkeiten in der Mariahilferstraße besichtigt (in Anwesenheit von Vertretern des Bundesministeriums)? Gibt es darüber Aufzeichnungen - mit welchem Inhalt?

- 5 -

Antwort:

Die Besichtigung der Büroräumlichkeiten erfolgte durch die Geschäftsführung der ÖIK, Vertreter des BMAS waren nicht anwesend; Aufzeichnungen liegen keine vor.

Frage 12:

Wann lagen die ersten Berichte vor, die auf geschäftliche Mißerfolge der ÖIK hinwiesen? Von wem waren diese Berichte? Was waren ihre wesentlichen Inhalte?

Antwort:

Im Jahre 1992 stellte sich heraus, daß unter Berücksichtigung der zu erwartenden Anfangsverluste die ÖIK nachhaltig aus der Verlustsituation nicht herauskommt. Die Prüfberichte wurden von der Ministerialbuchhaltung und von der Confida Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt. Die wesentlichen Gründe für den geschäftlichen Mißerfolg der ÖIK lagen einerseits in der Freigabe des Vermittlungsgewerbes, andererseits in der stark rückläufigen Auftragslage.

Frage 13:

Wann haben Sie angeordnet, den Vertrag zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der ÖIK zu kündigen?

Antwort:

Mit Kündigungsschreiben vom 25.6.1993 wurde der Vertrag, geschlossen zwischen dem BMAS und dem ÖGB, mit Wirkung zum 31.12.1993 gekündigt.

Frage 14:

Konnten Sie inzwischen schon eine endgültige Einigung über den Verlustabdeckungsvertrag erzielen, Wenn ja, welche?

a):

Wie hoch sind die Verluste insgesamt?

b):

Wie hoch sind die Verluste, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übernommen werden?

c):

Wer übernimmt die restlichen Verluste?

Antwort:

a) - c):

Eine endgültige Einigung über den Verlustabdeckungsvertrag konnte noch nicht erzielt werden.

Frage 15:

Gegenstand des Kaufvertrages zwischen Holender und dem ÖGB bzw. der ÖIK waren laut Confida neben einigen alten Möbeln die Kundenkartei und das Mietrecht am ÖIK-Büro in der Mariahilferstraße?

Nicht nur der Confida ist es unverständlich, daß die Räumlichkeiten in der Mariahilferstraße aufgegeben wurden.

a):

Was waren die Gründe für die Aufgabe des Büros in der Mariahilferstraße?

Antwort:

Wie bereits in der letzten Parlamentarischen Anfragebeantwortung erwähnt wurde, ist einer meiner Vorgänger, der den Kauf der Agentur gebilligt hat, davon ausgegangen, daß diese aufgrund der übernommenen Geschäftsbedingungen (Goodwill) weiterhin gewinnbringend zu führen ist.

- 7 -

Für die ÖIK war von Bedeutung, den Opern- und Unterhaltungsbereich in gemeinsamen Räumlichkeiten unterzubringen und damit eine erhebliche Verbesserung der Administration zu ermöglichen. Überdies standen in der Mariahilferstraße erhebliche Investitionen bevor.

b):

Seit wann waren sie bekannt?

Antwort:

Die Notwendigkeit ergab sich Ende 1990, Anfang 1991 waren sie dem BMAS bekannt.

Frage 16:

Noch vor dem Auszug wurde eine Summe von 169.424,-- netto für Elektroinstallationen investiert, die nach einer Beanstandung des Arbeitsinspektorats notwendig waren.

Antwort:

Laut Darstellung der ÖIK wurden Investitionen für die Elektroinstallation durchgeführt, jedoch nicht vor Auszug, sondern unmittelbar nach der Tätigkeitsaufnahme 1989.

a):

Wann hat das Arbeitsinspektorat zum ersten Mal die Elektroinstallationen bemängelt?

b):

Wurden noch andere Beanstandungen getroffen?

Antwort:

a) und b):

Das Arbeitsinspektorat hat im März 1989 die Elektroinstallation (keine Fehlerstromabschaltung) und die Heizungsanlage bemängelt.

c):

Waren diese Beanstandungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt bzw. durch den neuen Mieter und dessen Vertreter nicht erkennbar?

Antwort:

Die Beanstandungen waren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt und auch nicht erkennbar.

Frage 17:

Warum wurde im September 1991 das Mietrecht nicht an den Eigentümer bzw. die Hausverwaltung weiterverkauft?

Antwort:

Es gibt bis heute noch keinen Nachmieter; die ÖIK hat sich jedoch vorbehalten, die für die Elektroinstallationen notwendigen Investitionen einem Nachmieter zu verrechnen.

Frage 18:

Als Nachfolgelokal für das Büro Mariahilferstraße sind im Jahr 1990 Räumlichkeiten am Wiedner Gürtel angemietet, aber niemals von der ÖIK bezogen worden. Die Räumlichkeiten standen anscheinend bis Juli 1993 leer.

a):

Trifft dies zu, bzw. wußten Sie davon?

b):

Warum wurde das Lokal Wiedner Gürtel nicht bezogen?

c):

Ist das Bundesministerium in irgendeiner Form an der Finanzierung der Renovierungskosten von 1,781 Mio. Schilling beteiligt, bzw. wurde um eine Finanzierung mit Ihrem Ministerium/dem Bund verhandelt?

Antwort:

a) - c):

Dem BMAS ist nicht bekannt, daß die ÖIK ein Lokal am Wiedner Gürtel angemietet hat; es gibt daher auch keinen Beitrag zu etwaigen Renovierungskosten.

Frage 19:

Als Nachfolgelokal bezogen wurde dann tatsächlich das ÖIK-Büro in der Krugerstraße, das mit Kosten von S 999.482,-- renoviert worden war.

a):

Ist das Bundesministerium an den Renovierungskosten in irgendeiner Form (z.B. über zusätzliche Betriebskostenanteile) beteiligt und wenn ja, warum und in welcher Höhe?

b):

Der ehemalige Geschäftsführer der ÖIK, Walter Bacher, spricht in einer Stellungnahme zu einem Bericht der Kontrollkommission der Gewerkschaft KMfB davon, daß das Bundesministerium eine zusätzliche Betriebskostenabrechnung in der Höhe von S 10.000,-- pro Monat anerkannt hat (beginnend mit Oktober 1991 bis Ende 1993). Stimmt diese Darstellung?

Antwort:

a) und b):

Das BMAS ist an den Renovierungskosten in Form der Anerkennung einer um S 10.000,-- pro Monat höheren Miete beteiligt. Im Hinblick auf den Umstand, daß diese Räumlichkeiten für Zwecke der Vermittlung genutzt wurden, erschien eine Beteiligung an den Renovierungskosten in der vorgesehenen Form als angemessen.

Frage 20:

Trifft es zu, daß in den Räumlichkeiten der ÖIK in der Krugerstraße auch andere gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt wurden?

a):

Hatte das Bundesministerium davon Kenntnis?

b):

Konnten aus einer Untervermietung Einkünfte erzielt werden und in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:**a) und b):**

Dem BMAS ist die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bekannt.

Frage 21:

Der Confida-Bericht spricht davon, daß alle Angestellten der früheren Agentur Holender mit Ausnahme des Chauffeurs ("mit besonderer Verwendung") und einer Putzfrau von der ÖIK nicht weiterbeschäftigt wurden, die Personalaufwendungen aber von 2,3 Mio. (1988) auf 4,2 Mio. (1989) gestiegen sind.

a):

Was waren die Gründe für die Auflösung der Arbeitsverhältnisse?

Antwort:

Die Arbeitsverhältnisse wurden auf Wunsch der Arbeitnehmer aufgelöst.

b):

Wann wurden diese Arbeitsverhältnisse aufgelöst?

- 11 -

Antwort:

Die Arbeitsverhältnisse wurden im Laufe des Jahres 1989 aufgelöst.

c):

Wieviele Personen waren davon betroffen?

Antwort:

Es waren insgesamt 5 Mitarbeiter davon betroffen.

Frage 22:

Können Sie uns Angaben über die "besondere Verwendung" des Chauffeurs machen?

Antwort:

Der Chauffeur wurde auch für die Büroadministration und die Betreuung von zu vermittelnden Künstlern (Fahrten zum Flughafen, Hotelreservierungen etc.) verwendet.

Frage 23:

Sind der Chauffeur bzw. die Putzfrau noch bei der ÖIK beschäftigt?

Antwort:

Der Chauffeur bzw. die Putzfrau sind nicht mehr bei der ÖIK beschäftigt.

Frage 24:

a):

Warum sind die Personalaufwendungen stark gestiegen, obwohl die Vermittlungstätigkeit der ÖIK stark gefallen ist?

b):

Warum sind die Personalkosten auch dann stark gestiegen (und zwar in den beiden Sparten Oper und Unterhaltung), als schon die Ertragseinbrüche erkennbar sein mußten?

c):

Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen den Kündigungen des alten Personals, den gestiegenen Personalkosten und der stark gesunkenen Vermittlungstätigkeit? Wenn ja, welche?

Antwort:

a) - c):

Laut Confidabericht wäre es Aufgabe der Geschäftsführung der ÖIK gewesen, bei Erkennen der Entwicklung entsprechende operative Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Frage 25:

In einer Stellungnahme, die der Geschäftsführer der ÖIK, Walter Bacher, einer Kontrollkommission der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe gegeben hat, heißt es, daß es zu Doppelverwendungen von Personal der ÖIK gekommen sei, die jedoch nicht mit dem ÖGB (als dem Nutzer dieser Personalleistungen) abgerechnet worden waren, sondern mit der ÖIK verrechnet wurden. Mit dem ÖGB sei darüber das Einvernehmen herzustellen, hieß es in der Stellungnahme des Geschäftsführers.

a):

Ist dieses Einvernehmen in der Zwischenzeit hergestellt?

b):

Können Sie dieses Einvernehmen materiell und finanziell definieren?

c):

Welche Dienstleistungen wurden von ÖIK-Personal für den ÖGB erbracht?

d):

Für welche Zeiten und Zeiträume?

- 13 -

e):

Haben die von der ÖIK bezahlten Personen davon gewußt, daß sie für den ÖGB tätig sind?

f):

Sind diese Personen noch für den ÖGB tätig? In Doppelverwendung?

g):

Hängen diese Doppelverwendungen mit der Doppelverwendung des Geschäftsführers zusammen?

h):

Wie beurteilen Sie diese Doppelverwendung?

Antwort:

a) - h):

Die in der Anfrage zitierte Stellungnahme des Geschäftsführers gegenüber der Kontrollkommission der Gewerkschaft Kunst, Medien, Freiberufe ist dem BMAS nicht bekannt und es können daher auch keine diesbezüglichen Aussagen gemacht werden. Das BMAS ist bei der Abgeltung von Personalkosten jedoch stets davon ausgegangen, daß keine Doppelverwendungen anerkannt werden.

Frage 26:

In Ihrer Anfragebeantwortung haben Sie, Herr Bundesminister, davon gesprochen, daß es für die ÖIK kein gesondertes Gehaltsschema gab, sondern das Gehaltsschema des ÖGB angewendet wurde. Die Confida hingegen hält in ihrem Bericht fest, daß in der ÖIK "kein genormtes Gehaltsschema" vorhanden ist.

a):

Können Sie uns diesen Widerspruch erklären?

Antwort:

In der ÖIK wurde bei der Einstufung neuer Mitarbeiter analog das ÖGB-Gehaltsschema angewendet, allerdings wurde ein Überstundenpauschale hinzugerechnet; weitere Sprünge waren dem ÖGB-Gehaltsschema adäquat.

b):

Nach welchem Gehaltsschema wurde die Bezahlung des Geschäftsführers der ÖIK, Walter Bacher, geregelt?

Antwort:

Der Geschäftsführer hat eine Aufwandsentschädigung erhalten, die keinem Gehaltsschema unterlag.

Frage 27:a):

Trifft es zu, daß der Geschäftsführer der ÖIK, Herr Walter Bacher, nicht über einen Arbeitsvertrag, sondern über einen Werkvertrag beschäftigt wurde? Wenn ja, handelt es sich dann um einen Vertrag, der gar nicht in das Gehaltsschema der ÖGB fällt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 26 b).

b):

Wurde mit dem Geschäftsführer im Rahmen seines wie immer gearteten Vertrages ein 13. und 14. Monatsbezug vereinbart?

Antwort:

Nein, es wurde kein 13. und 14. Monatsbezug vereinbart.

c):

Hat der Geschäftsführer dennoch versucht, einen 13. und 14. Monatsbezug zu beanspruchen? Mit welcher Konsequenz?

Antwort:

Dem BMAS sind derartige Versuche nicht bekannt.

Frage 28:

In der Nachfolgeorganisation der ÖIK war Herr Walter Bacher nach Ihrer Auskunft nicht mehr als Geschäftsführer tätig.

a):

Warum nicht?

b):

In welcher Funktion war Herr Walter Bacher im "Sozialwerk" tätig?

c):

Hat er dafür eine Entschädigung erhalten? Wenn ja, welche?

Antwort:a) - c):

Ihre Frageformulierung entspricht nicht den Tatsachen. Zum einen ist das Sozialwerk österreichischer Artisten nicht die Nachfolgeorganisation der ÖIK; zum anderen kann ich nicht in vereinsinterne Angelegenheiten eingreifen und bestimmen, wer wo mit der Geschäftsführung betraut wird. Sehr wohl kann ich aber entscheiden, mit wem und unter welchen Bedingungen die Arbeitsmarktverwaltung Verträge und Fördervereinbarungen abschließt.

Bis zur Integration in das Arbeitsmarktservice (bis 30.6.1994) wurde dem Sozialwerk für österreichische Artisten für die Durchführung der unentgeltlichen Künstlervermittlung eine Beihilfe gewährt. Herr Bacher ist zwar im Vorstand dieses Vereins, doch war er für die von meinem Ressort gewährte Beihilfe nicht zeichnungsberechtigt. Dies war mein ausdrücklicher Wunsch.

Eine Entschädigung für seine Vorstandsfunktion hat er von meinem Ressort nicht erhalten.

Frage 29:

a):

Hat die ÖIK neben dem Geschäftsführer auch noch andere Personen mit Werkvertrag beschäftigt?

b):

Wie viele?

c):

Welche Summe wurde für diese Personen insgesamt jährlich aufgewendet?

Antwort:

a) - c):

Die ÖIK hat auch keine anderen Personen mit Werkvertrag beschäftigt.

Frage 30:

a):

Hat die ÖIK auch einen Herrn Kupfer beschäftigt?

b):

Welche Tätigkeiten auf welcher vertraglichen Grundlage hat Herr Kupfer für die ÖIK durchgeführt?

c):

Welche Bezahlung hat er dafür erhalten?

d):

In welchem Zeitraum war Herr Kupfer für die ÖIK tätig?

Antwort:**a) - d):**

Ja, Herr Kupfer war bei der ÖIK auf Basis des Angestell-
tengesetzes beschäftigt; näheres war dem BMAS nicht
bekannt.

Frage 31:

Aus den bisherigen Stellungnahmen läßt sich nicht exakt
ableiten, welche Gehaltssumme Herr Holender jun. insge-
samt erhalten hat und in welchem Zeitraum er tatsächlich
für die ÖIK gearbeitet hat.

a):

Können Sie uns den Zeitraum,

Antwort:

Herr Holender jun. war von September 1989 bis März 1990
in der ÖIK tätig.

b):

das Ausmaß der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit
bzw.

Antwort:

Seine tägliche Arbeitszeit betrug mindestens 8 Stunden,
die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 40 Stunden.

c):

den Inhalt seiner Dienstleistung für die ÖIK beschreiben?

Antwort:

Herr Holender jun. war als Vermittler eingesetzt.

Frage 32:

Welche Gründe waren maßgebend, die zur Dienstfreistellung
von Herrn Holender jun. geführt haben?

Antwort:

Aus Sicht der ÖIK wurde Herr Holender jun. von den Künstlern, die zum Vorsingen erschienen, nicht anerkannt und war aufgrund seines Verhaltens gegenüber den Vorsängern dem Ruf der Künstlervermittlung abträglich.

Frage 33:

In Ihrer Antwort auf die parlamentarische Anfrage der FPÖ schreiben Sie, daß das Gehalt von Herrn Holender jun. während seiner Freistellung anlässlich einer Prüfung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht anerkannt und daher nicht abgedeckt wurde.

a):

Hat Herr Holender jun. auf die Ausbezahlung des Gehaltes während seiner Dienstfreistellung verzichtet?

b):

Wird dieses Gehalt durch ÖIK bzw. den ÖGB bezahlt?

c):

Ist in dieser Sache noch eine (arbeits)gerichtliche Auseinandersetzung oder eine außergerichtliche Klärung ausständig?

Antwort:**a) - c):**

Diese Fragen sind im Innenverhältnis zwischen ÖIK und Herrn Holender jun. zu klären; vom BMAS wurden die Gehaltskosten während seiner Dienstfreistellung nicht anerkannt.

Frage 34:

Hat es Versuche von in der ÖIK tätigen Personen gegeben, dieser bzw. dem Ministerium Kosten anzulasten, die von diesem dann nicht übernommen wurden?

Antwort:

Im Zuge der jährlichen Überprüfung der Bilanzen wurden von der Min.Buchhaltung als auch von der Confida Aufwandspositionen festgestellt, die vom BMAS nicht anzuerkennen sind. Diese wurden nicht anerkannt und somit auch nicht abgedeckt.

Frage 35:

Wurde versucht, ein sogenanntes "Wunschkennzeichen" für einen PKW mit der ÖIK bzw. dem Bundesministerium zu verrechnen? Wenn ja, mit welcher Begründung wurde das Wunschkennzeichen abgelehnt?

Antwort:

Ja, es gab eine Aufwandsposition "Wunschkennzeichen" für einen PKW; dieses Wunschkennzeichen wurde jedoch als Aufwandsposition nicht anerkannt und daher auch nicht abgedeckt, da derartige Aufwendungen für eine Vermittlungstätigkeit im Sinne einer sparsamen Verwaltung nicht von Relevanz sind.

Frage 36:

Im Confida-Bericht heißt es auf Seite 21: "Im Zusammenhang mit der Finanzvorschau für das Jahr 1993 übermittelt wurde, welcher offensichtlich sodann mit Schreiben vom 9.10.1992 revidiert wurde. Die Änderungen in Höhe von insgesamt 3,045.000,--öS betreffen die Positionen Gehälter (-1,325.000), Abschreibung Kaufpreis (-130.000), Refundierung Inventar und Renovierungskosten (+500.000) und die Einnahmen (-4,000.000)."

a):

Können Sie uns darlegen, welche Gründe dafür maßgeblich waren, daß der Finanzplan 1993 binnen weniger Tage um eine Summe verändert wurde, die ungefähr der Hälfte der erwarteten Erträge entspricht?

b):

Warum kam es zur Revision bei der Position Gehälter?

c):

Warum kam es zur Revision bei der Position Inventar und Renovierung?

d):

Warum kam es zur Revision bei der Position Einnahmen?

Antwort:

a) - d):

Im Rahmen der Vorlage des Finanzplanes für das Jahr 1993 wurde von der ÖIK eine Ausweitung der Vermittlungstätigkeit, insbesondere für die Bühnentechnik bei Festspielen, ins Auge gefaßt. Dieser Ausweitung konnte jedoch aufgrund juristischer Probleme (Leiharbeit) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht zugestimmt werden, sodaß Änderungen des Finanzplanes 1993 vorgenommen werden mußten, welche zu einer Reduzierung der Positionen Gehälter, Inventar und Renovierung, Einnahmen führte.

Frage 37:

Im Confida-Bericht heißt es weiter, daß "allfällige offene Fragen, welche im Zuge der Erhebungen zu diesem Bericht aufgetaucht sind, ... noch geklärt werden (müssen)".

a):

Sind diese Erklärungen inzwischen schon erfolgt?

Antwort:

Diese Klärungen sind noch nicht zur Gänze erfolgt;

b):

Worauf haben sie sich bezogen?

Antwort:

Diese Klärungen beziehen sich auf einzelne Aufwandspositionen.

c):

Betreffen sie auch die Klärung der finanziellen Fragen mit dem ÖGB?

Antwort:

Nicht direkt, da diese Frage aus dem Vertrag zwischen BMAS und ÖGB abzuleiten ist.

d):

Können Sie uns den Betrag benennen, den der ÖGB im Zuge der finanziellen Klärung zur Abdeckung der Verluste der ÖIK übernommen hat?

Antwort:

Der angesprochene Betrag ist dem BMAS nicht bekannt.

e):

Aus welchen Positionen setzt sich dieser Betrag zusammen, den das Bundesministerium nicht bereit war zu bezahlen?

Antwort:

Auch diese Frage ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 38:**a):**

Konnte in der Zwischenzeit schon geklärt werden, wer eine Künstlervermittlung weiterführen wird?

b):

Ist das "Sozialwerk" noch der Betreiber der Künstlervermittlung und bis zu welcher Frist?

c):

Warum hat die Arbeitsmarktverwaltung bzw. das Arbeitmarktservice nicht die Künstlervermittlung übernommen?

Antwort:

a) - c):

Die unentgeltliche Künstlervermittlung wurde vom Sozialwerk für österreichische Artisten im Zeitraum vom 1.1.1994 bis 30.6.1994 ausgeübt. Seit dem 1.7.1994 wird diese Aufgabe vom Arbeitmarktservice wahrgenommen.

Frage 39:

a):

Was geschieht mit der im Holender-Vertrag übernommenen Künstlerkartei, die ja zu einem Großteil den Kaufpreis ausgemacht haben dürfte?

Antwort:

Die mit dem Holender-Vertrag übernommene Künstlerkartei wurde EDV-mäßig erfaßt und aktualisiert sowie in Form eines Datenträgers dem Arbeitsamt Angestellte übergeben.

b):

Sind Ihnen Informationen zugekommen, daß diese Künstlerkartei inzwischen von privaten Personen für gewerbliche Zwecke weiterverwendet wird?

Antwort:

Dem BMAS ist nicht bekannt, daß von privaten Personen diese Kartei zu gewerblichen Zwecken weiterverwendet wird.

c):

Entspricht eine derartige Weiterverwendung durch Private dem Vertrag, der zwischen der ÖIK und Herrn Holender geschlossen wurde?

d):

Wenn einer derartige Weiterverwendung durch Private nicht dem Vertrag entspricht, werden Sie bzw. die ÖIK dagegen vorgehen? Wenn ja, wann und wie, wenn nein, warum nicht?

e):

Wenn eine Weiterverwendung vertraglich möglich ist, erfolgte eine materielle Ablöse? Wem kam sie zugute? Wie hoch war sie?

Antwort:**c) - e):**

Eine derartige Weiterverwendung durch Private ist vertraglich ausgeschlossen und dem BMAS auch nicht bekannt. Es kann daher vom BMAS nicht dagegen vorgegangen werden und es hat auch keine materielle Ablöse zu erfolgen.

Der Bundesminister:

